DER VORSTEHER DES
BEZIRKSGERICHTES LEIBNITZ

600 Jv 149/25z - 03
Kadagasse 8
8430 Leibnitz

Tel.: +43 (0)3452 82835
Fax: +43 (0)3452 82835-57

H A U S O R D N U N G

für das Amtsgebäude Bezirksgericht Leibnitz, Kadagasse 8, 8430 Leibnitz

A. ALLGEMEINES

1. Alle Personen, die das Amtsgebäude betreten, unterliegen dieser Hausordnung. Die Nichteinhaltung hat zur Folge, dass der Zutritt verweigert wird. Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

2. Das Hausrecht wird vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreterin oder dem Vorsteher der Geschäftsstelle ausgeübt.

3. Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt dem jeweiligen Verhandlungsrichter.

4. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Gerichtsgebäude verwiesen worden ist und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 7 Gerichtsorganisationsgesetz).

5. Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Gerichtsgebäude ist es erforderlich, alle im Gerichtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Das Gerichtsgebäude darf daher nur von Personen betreten werden, deren Gesicht einwandfrei zu erkennen ist. Ein Zutritt mit Verschleierung, mit einem Sturzhelm oder mit Ähnlichem ist daher unzulässig. Auf das Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichtes in der Öffentlichkeit (BGBl. I Nr. 68/2017) wird hingewiesen.

6. Alle im Gerichtsgebäude befindlichen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hierzu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.

B. SICHERHEIT IM GERICHTSGEBÄUDE

Zum Schutz der sich im Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes wird angeordnet:

1. Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude:

1.1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährlicher, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeigneter Gegenstand anzusehen (§ 1 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz)

1.2. Gegenstände, denen eine Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung sie zu führen, beim Betreten des Gerichtsgebäudes einem Kontrollorgan beziehungsweise bei Fehlen eines solchen, einem hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben (§ 1 Absatz 2 Gerichtsorganisationsgesetz). Der Besitzer ist vor der Übergabe der Waffe über die für die Ausfolgung der Waffe maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen (§ 1 Absatz 3 Gerichtsorganisationsgesetz).

1.3. Beim Verlassen des Gerichtsgebäudes ist die übergebene Waffe dem Besitzer gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder auszufolgen. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe ist bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung ist abzuwarten (§ 6 Gerichtsorganisationsgesetz).

2. Ausnahmen vom Verbot der Mitnahme von Waffen:

Kontrollorgane, die nach dem Waffengesetz zum Führen einer bestimmten Waffe befugt sind sowie Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder die aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmebewilligung verfügen, sind vom Mitnahmeverbot von Waffen ausgenommen (§ 2 Gerichtsorganisationsgesetz).

3. Sicherheitskontrolle und Zwangsgewalt der Kontrollorgane:

3.1. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich in diesem aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich tragen (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die im Gerichtsgebäude tätigen Organe des Sicherheitsunternehmens (§ 9 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz) sowie die vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen bestimmten Gerichtsbediensteten.

3.2. Die Sicherheitskontrollen werden unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, durchgeführt. Es ist auch eine händische Durchsuchung der Kleidung und der mitgebrachten Behältnisse (Taschen und ähnliches) zulässig, wobei erstere Durchsuchung nur von Personen desselben Geschlechtes vorgenommen werden dürfen. Auf Verlangen sind mitgeführte Gegenstände vorzuweisen.

3.3. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, Kontrollorgane oder Sicherheitsdienste, Sicherheitsbeauftragte) ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

3.4. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen (§ 5 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz). Gewaltsames Eindringen zieht eine strafrechtliche Verfolgung nach sich.

4. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle:

4.1. Abgesehen von Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (z.B. erhöhte Alarmstufe) sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notar, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Absatz 1 Ziffer 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- beziehungsweise

Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Betreten diese Personen ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, welcher mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn kein eigener für sie bestimmter Durchgang besteht (§ 4 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz).

4.2. Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen; für die letztgenannten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person bereits einer Sicherheitskontrolle unterzogen hat (§ 4 Absatz 5 Gerichtsorganisationsgesetz).

5. Weitere Sicherheitsvorkehrungen:

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall vom Vorsteher des Bezirksgerichtes, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreterin oder dem Vorsteher der Geschäftsstelle dem Anlass entsprechende weitere Maßnahmen angeordnet werden (§ 16 Absatz 3 Gerichtsorganisationsgesetz), wie insbesondere:

5.1. Die Durchführung von Personendurchsuchungen und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane im gesamten Gerichtsgebäude.

5.2. Das Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude beziehungsweise Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote).

5.3. Die Beschränkung der Zutrittsberechtigung (zu Gericht oder zu bestimmten Verhandlungen) in Abhängigkeit von der Erfüllung des Erfordernisses der Ausweishinterlegung oder eines sonstigen Nachweises der Identität beziehungsweise der Vorlage eines solchen zur Ermöglichung der Anfertigung einer Fotokopie oder der Ausstellung eines Besucherausweises.

5.4. Das Verbot des Einbringens von bestimmten Gegenständen, wie großer Taschen oder Rucksäcke, Regenschirme oder Kinderwägen in das Gerichtsgebäude. Diese Gegenstände sind dann im Foyer abzustellen, wobei eine Haftung nicht übernommen wird.

5.5. Die Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs auf den zum Gerichtsgebäude gehörenden Flächen.

C. SONSTIGE ANORDNUNGEN

1. Das Betreten und Verlassen des Gerichtsgebäudes ist ausschließlich über den in der Kadagasse gelegenen Haupteingang zulässig.
2. Im gesamten Gerichtsgebäude besteht ein Fotografier- und Filmverbot. Weiters ist es verboten Video- und Tonaufzeichnungen vorzunehmen. Damit verbunden ist auch das Verbot, Geräte, die ausschließlich diesen Zwecken dienen, einzubringen. Außerhalb der Verhandlungen können Ausnahmen vom Vorsteher des Bezirksgerichtes bewilligt werden.
3. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig (§ 22 Mediengesetz, § 228 Absatz 4 Strafprozessordnung).
4. Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Blinden- oder Diensthunde sowie jene Hunde, für deren Mitnahme vom Vorsteher des Bezirksgerichtes eine ausdrückliche Genehmigung erteilt wurde.
5. Im gesamten Gerichtsgebäude gilt Rauchverbot (§ 13 Tabakgesetz).

SIGNATUR		
	Unterzeichnet von	Mag. Werner Zinkl
	Datum	04.03.2025
	Prüfinformation	Informationen zur Signaturprüfung unter https://www.signaturprüfung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art.25 Abs.2 der Verordnung (EU) Nr.910/2014 vom 23.Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	